

Wiedereröffnung Kulturwerkstatt: Was muss ich beachten?

I Belegung von Räumen für Gruppen-, Trainings- und Probetrieb

1. Planung und Anmeldung

- Die Vergabe von Belegungszeiten für Gruppenbetrieb und Proben erfolgt ausschließlich im Vorfeld telefonisch oder per Mail durch die Verwaltung der Kulturwerkstatt. Persönliche Besuche in der Verwaltung sind weiterhin grundsätzlich nicht vorgesehen.
- Belegt werden können nur Räume mit Fenstern oder ausreichender mechanischer Durchlüftungsmöglichkeit. Die Musikproberäume und der Hinterraum Cafeteria sind somit ausgenommen.
- Die Startzeiten der Belegungen können im Wechsel immer auf die volle und die halbe Stunde gelegt werden, um eine zeitliche Entzerrung zu erreichen.
- Die Belegungszeit eines Raums endet immer 15 Minuten (Tanzen: 30 Minuten) vor dem Beginn der nächsten Belegung, um Begegnungen im Haus zu vermeiden und ausreichend Zeit für eine Durchlüftung einzuplanen.
- Von den Durchführenden ist im Vorfeld ein Konzept vorzulegen, wie diese die Einhaltung der Regelungen für ihre spezielle Gruppentätigkeit organisieren bzw. die Umsetzung der Vorgaben sicherstellen.

2. Raumkonzept:

- Es ist ein Einbahnstraßensystem in der Kulturwerkstatt eingerichtet: die vorderen Türen (Cafeteria) werden ausschließlich als Eingangstüren verwendet. Das Haus wird ausschließlich über die Türen an der Nord-/Ostseite verlassen (Rückseite, Anlieferung, Verwaltungsausgang, Notausgang Cafeteria). Somit wird die Begegnungsfrequenz im Ein-/Ausgangsbereich deutlich reduziert. Die Tür am Verwaltungseingang hat eine Sperrfunktion und lässt nur das Verlassen des Hauses zu.
- Es sind Bodenmarkierungen mit Pfeilen und Abstandsmarkierungen im Außen- und Innenbereich angebracht, insbesondere wenn mit Verdichtung von Personengruppen und Wartezeiten zu rechnen ist (Eingänge, Schlüsselausgabe...).
- Raumkonzepte: Die zur Verfügung stehende Raumkapazität für Besuchende ist nach Art der Nutzung festgelegt. Für möblierte Räume gibt es einzuhaltende Bestuhlungspläne.
- Für Bereiche mit festgelegter Nutzung (z.B. Cafeteria, Biergarten) wird es Bodenmarkierungen der Tischanordnung geben. Diese sind einzuhalten.

3. Planung der möglichen Tätigkeiten im Haus

- Gruppenangebote im Bereich Bildung (Sprach-, Mal-, Näh- und andere Kurse) sind unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, Zutrittsbegrenzung und Rückverfolgbarkeit sitzend möglich. (§7 (1) CoronaSchVO)
- Sport- und Tanztrainings sind unter Beachtung der Richtlinien des Erlasses der Landesregierung vom 10.06.2020 wieder möglich. (§9 (1), (2) CoronaSchVO)
Dies bedeutet: **kontaktfrei** mit 1,5 m Abstand **oder nicht-kontaktfrei** mit Personen aus zwei häuslichen Gemeinschaften oder einer Gruppe von höchstens 10 Personen, die sich untereinander kennen und die Rückverfolgbarkeit sicherstellen können.
- Zwischen zwei Tanztrainings liegt eine Pause von min. 30 Minuten für die Durchlüftung des Raums.
- Musikproben und –unterrichte sowie Aufführungsproben jeglicher Art unterliegen den jeweils aktuellen Regelungen der Landesregierung Nordrhein-Westfalens. (Anhang zur CoronaSchVO)

- An sonstigen Gruppenversammlungen oder Freizeitaktivitäten (§§10 (8), 13 (1) CoronaSchVO) können an Tischen Einzelpersonen mit 1,5 m Abstand **oder** Personen aus zwei häuslichen Gemeinschaften **oder** eine Gruppe von höchstens zehn Personen, die sich untereinander kennen und die Rückverfolgbarkeit sicherstellen können, teilnehmen. Eine Vermischung der genannten Gruppierungen ist untersagt.
- Der Gruppen-/Probetrieb ist für Kinder erst ab Eintritt Schulalter erlaubt. Eine Begleitperson zum Bringen und Abholen ist zulässig; die Kontaktdaten werden von der Gruppenleitung erfasst.

4. Verhaltensrichtlinien für Besucher*innen

- Die Gruppenleitung erscheint vor dem Gruppentermin, um die Anmeldeprozedur mit Schlüsselausgabe vor dem Eintreffen der Gruppe abgeschlossen zu haben.
- Die Gruppenleitung erhält mit dem Schlüssel für den Gruppenraum eine Teilnahmeliste mit Kontaktdaten zur Rückverfolgung und zum Eintragen der Aufenthaltsdauer in der Kulturwerkstatt. Diese ist durch die Gruppenleitung/Teilnehmenden auszufüllen und am Ende der Belegungszeit von der Gruppenleitung gemeinsam mit dem Schlüssel in der Cafeteria abzugeben. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für die Gruppenleitung bereits verfügbar sind.
- Vor der Kulturwerkstatt sind die Abstands- und Maskenregelungen einzuhalten, soweit nicht sofort das Betreten möglich ist. Gruppenleitungen sammeln nach Möglichkeit ihre Gruppe, um geschlossen die Kulturwerkstatt zu betreten. Die Gruppenleitung gewährleistet den Zutritt nur angemeldeter Gruppenteilnehmer*innen. Ggf. sind Außentüren nach Zutritt wieder zu verschließen.
- Besucher*innen mit Erkrankungen der oberen Atemwege oder fiebrigen Symptomen dürfen die Kulturwerkstatt nicht betreten bzw. müssen diese verlassen, wenn dies bekannt wird oder auffällt.
- Mit dem Betreten der Kulturwerkstatt waschen bzw. desinfizieren alle Besucher*innen ihre Hände.
- In der Kulturwerkstatt ist auf allen Verkehrsflächen (Flure, Treppen...), in den Toiletten und in der Cafeteria ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. In den Gruppenräumen ist bis zum Erreichen und ab dem Verlassen des Sitzplatzes ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Die Gruppenleitungen/Durchführenden/Trainierenden tragen durchgängig eine Mund-Nase-Bedeckung.
- Begleitpersonen verlassen die Kulturwerkstatt oder halten sich im Café auf. Flure, Gänge und Treppenhäuser sind nicht für den Aufenthalt freigegeben.
- Benötigte Arbeitsmittel sind rechtzeitig vorher anzumelden.
- Eine Durchmischung von Gruppen sowie die Weitergabe von Arbeitsmitteln (auch Schlüssel) ist untersagt.
- Gruppenbenutzte Gegenstände/Materialien können nur an einem Tisch eingesetzt werden und sind im Anschluss zu desinfizieren.
- Die Räume der Kulturwerkstatt sind von mitgebrachten Gegenständen durch die Nutzenden vollständig geleert zu verlassen.
- Die Reinigung/Desinfektion der genutzten Räume bzw. der Kontaktflächen ist, entsprechend der Nutzung und abhängig von dem mit der Kulturwerkstatt abgestimmten Hygienekonzept, durchzuführen.
- In der Cafeteria können Getränke an der Theke (Verkleidung mit Plexiglas) erworben werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken darf nur am zugewiesenen Platz vorgenommen werden. Nach Verzehr sind die Flaschen sowie sonstiges Geschirr an den gekennzeichneten Abgabestationen abzugeben. Ein Verzehr außerhalb der gastronomischen Flächen und zugewiesenen Plätze im Veranstaltungsbereich ist untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken in Gruppenräumen ist im Hygienekonzept der Nutzer*innen unter Berücksichtigung der Regelungen für die Gastronomie zu beachten.

- Ein Aufenthalt und Verzehr in der Cafeteria ist nur unter Einhaltung der Regelungen für gastronomische Betriebe möglich (Sitzplatzzuweisung, Maskenpflicht außer am Tisch, Rückverfolgungsregistrierung, Tischabstände, Zusammensetzung der Gruppe).
- Das Haus ist unmittelbar über die Seitenausgänge zu verlassen. Die Verantwortung für das Betreten und Verlassen des Hauses obliegt der Gruppenleitung.

II.: Regelungen und Maßnahmen bei Veranstaltungen

1. Grundsätzliches

- Veranstaltende sind verpflichtet, die oben aufgeführten Regelungen vollumfänglich umzusetzen und sicherzustellen, sofern nichts anderes vereinbart oder durch die nachstehenden Maßnahmen abweichend geregelt ist. Die Veranstaltenden übernehmen insofern die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Gruppenleitung.
- Veranstaltende haben im Vorfeld ein schlüssiges Konzept vorzulegen über ihr geplantes Verfahren zum möglichst kontaktlosen Ticketverkauf, Einlasskontrolle, Pausengestaltung, Personalstruktur, Kontaktdaten Erfassung sowie Sitzplatzbelegung und –zuweisung unter Beachtung der jeweils geltenden Erlasslage. Die Verwaltung der Kulturwerkstatt unterstützt die Veranstaltenden dabei.
- Sofern es die Art und Größe der Veranstaltung erfordert, ist von den Veranstaltenden eine Aufsicht führende Person zu benennen, die für die Koordination und Kontrolle der Hygienemaßnahmen verantwortlich ist.
- Es gilt immer die am Veranstaltungstag gültige Erlasslage. Im Vorfeld bereits vorgelegte und besprochene Konzepte sind entsprechend zu aktualisieren.

2. Sicherheit der Beteiligten

- Die Verantwortung für den Schutz der Mitwirkenden und Besuchenden obliegt den Veranstaltenden; eine entsprechende Maßnahmenplanung ist unter Beachtung der zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Erlasslage und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards im Vorfeld der Verwaltung der Kulturwerkstatt vorzulegen. Von allen an der Veranstaltung beteiligten Personen (auch Lieferanten etc.) sind die Kontaktdaten sowie der Zeitraum des Besuchs durch den Veranstaltenden zu erfassen unter Berücksichtigung des § 2a (1), (2) CoronaSchVO.
- Die Künstlergarderoben werden nur mit Einzelpersonen oder unter Beachtung der Regelung für Personengruppen nach §1 (2) der zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden CoronaSchVO belegt.
- Alle an der Veranstaltung beteiligten Personen sind durch die Veranstaltenden über das korrekte Verhalten im Gebäude und/oder auf dem Gelände zu informieren und in den Hygienemaßnahmen zu unterweisen. Dies ist durch die Veranstaltenden zu dokumentieren.
- Die Veranstaltenden halten für die in ihrem Auftrag an der Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen persönliche Schutzausrüstung vor. Unter Beachtung der aktuellen Hygienestandards wird hier besonders auf ausreichend Mund-Nase-Bedeckung, Desinfektionsmittel und ggf. geeignete Handschuhe sowie persönliche Arbeitsmittel hingewiesen. Auch Trennwände aus Acrylglas sind in die Veranstaltungsplanung einzubeziehen. Die Kulturwerkstatt hält eine begrenzte Anzahl an Acrylglastrennwänden vor.
- Die Beschäftigung von Personen, die einer Risikogruppe angehören, sollte vermieden werden. Sofern dies unumgänglich ist, sind besondere Vorkehrungen zu treffen.
- Die Beteiligung mehrerer Fremdfirmen an der Veranstaltungsdurchführung sollte vermieden werden. Im Falle des Einbezugs von Fremdpersonal sollen Arbeitsprozesse unter Beachtung der Kontaktminimierung geplant werden.

- Alle Oberflächen der Betriebsmittel und der Türklinken sind mit einem Flächendesinfektionsmittel regelmäßig, insbesondere nach Aufbau und vor jeder Nutzung, zu desinfizieren.
- Nach Möglichkeit und unter Beachtung der Brandschutzvorschriften soll die Zugänglichkeit innerhalb der Kulturwerkstatt durch offene Zugänge gewährleistet werden, um unnötigen Kontakt mit den Händen zu vermeiden (offene Türen, Vermeidung von Barrieren). Ggf. ist dies mit entsprechendem Personal umzusetzen (z.B. während Einlassphase, Pause).
- Jede Möglichkeit der Durchlüftung von Gängen, Räumen (auch Foyer) soll genutzt werden.
- Aufgrund der möglichen Anhaftung von infektiösen Aerosolen und der damit begünstigten Verbreitung, ist die Verwendung von Bühnennebel/Hazer bis auf weiteres untersagt

3. Säle, Bestuhlung, Besucher*innenführung

- Veranstaltungen sind vorerst nur im Großen Saal und vorläufig auch ausschließlich als Sitzveranstaltung zulässig.
- Es gelten spezielle auf der Grundlage der zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Verordnungen und Richtlinien erstellte Bestuhlungspläne und Sitzkapazitäten (max. 100 Personen, Stand 15.06.2020).
- Stühle im Veranstaltungsbereich erhalten Platznummern.
- Die Einlasszeit ist zu verlängern, um Traubenbildung vor der Kulturwerkstatt zu vermeiden. Über die verlängerten Einlasszeiten sind die Besuchenden nach Möglichkeit im Vorfeld zu informieren.
- Die Einhaltung des Mindestabstandes auch vor dem Haus ist sicherzustellen, Bodenmarkierungen sind angebracht.
- Zur Kontaktreduzierung erfolgt der Einlass zu Veranstaltungen ausschließlich durch den Foyereingang mit Windfang. Der Bereich Windfang fungiert als Schleuse; es halten sich ausschließlich Personen einer Personengruppe nach §1 (2) der zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen CoronaSchVO gleichzeitig darin auf.
- Hier besteht auch die Möglichkeit der Kontaktdatenerfassung (soweit nicht bereits im Vorfeld erfolgt), der Kartenkontrolle und der Sitzplatzzuweisung durch einen abgetrennten und geschützten Arbeitsbereich.
- Der Zutritt zum Großen Saal ist ausschließlich durch die Tür-im „Langen Gang“ möglich, die Türen vom Saal zum Foyer sind ausschließlich als Ausgang zu nutzen. Die Laufrichtungen innerhalb des Großen Saals sind hierauf anzupassen.
- Der Ausgang erfolgt über die beiden Ausgangstüren ohne Windfang. Ein weiterer Ausgang aus dem Veranstaltungsbereich steht auf der Gebäuderückseite (langer Gang) zur Verfügung und kann in die Konzepterstellung der Veranstaltenden einbezogen werden.
- Außer am Sitzplatz besteht Maskenpflicht.
- Getränke können an der Theke im Foyer (Verkleidung mit Plexiglas) erworben werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken darf nur am zugewiesenen Sitzplatz oder im Freien vorgenommen werden. Nach Verzehr sind die Flaschen sowie sonstiges Geschirr an den gekennzeichneten Abgabestationen abzugeben.
- Zur Vermeidung der Vermischung von Arbeitsplätzen erfolgt die Bewirtschaftung der Foyertheke in der Regel durch Hauspersonal. Bei Bewirtschaftung der Servicetheken durch Personal der Veranstaltenden wird anschließend eine kostenpflichtige Sonderreinigung durchgeführt.

Anhang

Aktuelle Informationen zu Corona und Verfügungen sind hier zu finden: <https://www.land.nrw/corona>

Auszüge aus Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) In der ab dem 15.06.2020 gültigen Fassung

§ 1 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder
5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.

(3) Andere Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum sind bis auf weiteres unzulässig; ausgenommen sind:

1. unvermeidliche Ansammlungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen (insbesondere bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen),
2. die Teilnahme an nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen,
3. zulässige sportliche Betätigungen sowie zulässige Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,

...

§ 2 Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung

(1) Außerhalb der nach § 1 zulässigen Gruppen ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen.

(3) Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden, Nutzer und Patienten sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 verpflichtet

1. in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen außer am Sitzplatz,

...

5. auf Messen und Kongressen außer am Sitzplatz,

...

7. in geschlossenen Räumlichkeiten von gastronomischen Einrichtungen außer am Sitzplatz,

...

sowie

10. in Warteschlangen vor den vorgenannten Einrichtungen.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.), hilfsweise - falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt – durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden. ...

§ 2a Rückverfolgbarkeit

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.

(2) Die besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die nach Absatz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Absatz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat.

(3)...

§ 2b Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte

(1) Sofern in dieser Verordnung oder ihrer Anlage für die Zulässigkeit von Einrichtungen und Angeboten ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorausgesetzt wird, so muss dieses Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten, Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten usw. darstellen und ihre organisatorische Umsetzung und die Verantwortlichkeiten regeln. Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) vorgesehen werden. Bei Veranstaltungen oder Versammlungen, bei denen die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

(2) Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzeptes verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen.

§ 7 Weitere außerschulische Bildungsangebote

(1) Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 3 zu tragen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind – außer bei schriftlichen Prüfungen – nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig. Sportliche Bildungsangebote müssen unter den Voraussetzungen des § 9 erfolgen. Bei Ausbildungstätigkeiten, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern (bei der Gesundheitsbildung, beim Schwimmunterricht usw.) und bei Prüfungen in körpernah arbeitenden Dienstleistungsberufen ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (soweit tätigkeitsabhängig möglich) und gegebenenfalls weitere tätigkeitsbezogene Vorgaben der Anlage zu dieser Verordnung zu achten.

(2) In Musikschulen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(3) ...

§ 8 Kultur

(1) Bei Konzerten und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie auf Veranstaltungsbereichen im Freien mit bis zu 100 Zuschauern, sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich, zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

(2) Konzerte und Aufführungen mit mehr als 100 Zuschauern sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig, das mindestens die vorstehenden Maßgaben absichert.

(3) Bei Aufführungen mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten oder Gesang muss der Abstand zwischen Publikum und Bühne mindestens 3 Meter betragen.

(4) ...Autokinos...

(5) Beim Singen und Musizieren im öffentlichen Raum (in Gebäuden und im Freien) sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(6) Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.

(7)...

(8) Für gastronomische Angebote in Kultureinrichtungen gilt § 14.

§ 9 Sport

auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen

Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

(2) Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs im Breiten- und Freizeitsport ohne Mindestabstand ist bis auf weiteres in geschlossenen Räumen nur Personen gestattet, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie im Freien nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sein muss.

(3)...

§ 10 Freizeit- und Vergnügungsstätten

...

(8) Vereine, Sportvereine sowie sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen dürfen abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

(8) Für gastronomische Angebote in Freizeit- und Vergnügungsstätten gilt § 14.

§ 13 Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Bei Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, mit bis zu 100 Teilnehmern sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Außer im Freien ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer während der Veranstaltung oder Versammlung auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. In geschlossenen Räumen ist außerhalb des Sitzplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 zu tragen.

(2) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, mit mehr als 100 Teilnehmern bedürfen eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b, das mindestens die Maßgaben nach Absatz 1 absichert.

(3)...

Anlage Hygienestandards für Musiker und Sänger im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb)

1. Aufgrund des größeren Bewegungsradius und des größeren Aerosolausstoßes ist beim Singen und Musizieren ein Mindestabstand von 2 m statt von 1,5 m einzuhalten. Zwischen Bühne und Publikum müssen mindestens 3 m Abstand liegen; zwischen Darstellenden und Publikum sollten dadurch 4 m Mindestabstand gesichert werden. Für Sänger und Musiker ist eine versetzte Sitzordnung zu empfehlen.

2. Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

3. Die Reinigung von Blasinstrumenten soll, wenn möglich, nicht in den Konzert- oder Übungsräumen erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Holzblasinstrumente müssen zur Entfernung der im Instrument angesammelten Flüssigkeit regelmäßig durchgewischt werden. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

4. Bei Blechblasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen über Instrumentenklappen und Schalltrichter einen Schutz aus transparentem Material oder dicht gewebten Seidentüchern (auch „Ploppschutz“) vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden. Zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol in den Arbeitsbereich der vor der Bläsergruppe sitzenden Musikerinnen und Musikern sollte ein Schutz aus transparentem Material aufgestellt werden, der den Schalltrichter der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist. Da von Querflöten die stärkste Luftbewegung erzeugt und aerodynamisch nach unten gelenkt wird, sollten die Flötisten in der vordersten Reihe des Orchesters platziert werden.

5. Auch bei Proben sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur ständigen guten Durchlüftung von Innenräumen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen Personen sicherzustellen sowie eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person; Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren. Beim Singen ist ein Abstand von 3 Metern zwischen Personen und von 4 Metern in Ausstoßrichtung sicherzustellen.

6. Bei der mechanischen Belüftung der Räume ist eine hohe Luftwechselzahl sicherzustellen.

Die aktuellen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards (u.a. Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb) sind hier zu finden:

[http://www.vbg.de/DE/3 Praevention und Arbeitshilfen/3 Aktuelles und Seminare/6 Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos Arbeitsschutzstandard/Brancheninfos Arbeitsschutzstandard_node.html;jsessionid=05E6295A677BD6E1986F6789DE57F77A.live3](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard_node.html;jsessionid=05E6295A677BD6E1986F6789DE57F77A.live3)